

Kiel, 25.09.2003

**Landtag
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn**

TOP 17 – Aufnahme biometrischer Daten in Ausweispapiere

Thomas Rother:

Biometrische Daten erleichtern Identifizierung

Vielen Dank erst einmal an Herrn Kubicki, der uns über die Zielrichtung dieses Antrags (hoffentlich) aufgeklärt hat. Die war nämlich nicht ganz klar. Denn es ist ja so, dass das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09. Januar 2002 (auch wenn es ohne die Stimmen von FDP und PDS im Bundestag beschlossen wurde) in den Artikeln 7 und 8 eine Änderung des Passgesetzes und des Gesetzes über Personalausweise umfasst mit der gleichlautenden Formulierung in den Vierer-Absätzen, dass das Ausweispapier neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht enthalten darf.

In den Fünfer-Absätzen wird festgelegt, dass die Art der biometrischen Merkmale, ihre Einzelheiten und die Einbringung von Merkmalen und Angaben in verschlüsselter Form sowie die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und Nutzung durch ein weiteres Bundesgesetz geregelt werden. Und ganz wichtig: Eine bundesweite Datei wird nicht eingerichtet.

Dieses weitere Bundesgesetz gibt es noch nicht – nicht einmal im Entwurfsstadium. Es muss noch international abgestimmt werden, welche Daten denn nun letztlich aufgenommen werden. Denn nur so ergibt es einen Sinn. Gerade mit der Internationalen Zivilluftorganisation laufen zur Zeit die Verhandlungen darüber. Wann ein Gesetzesentwurf vorliegen wird, ist noch völlig offen.

Zur Biometrie hat sich die Landesregierung bereits am 26.11.2002 mit der Beantwortung unserer Großen Anfrage zur Datenschutzpolitik für Schleswig-Holstein auf den Seiten 45 und 46 ausführlich geäußert. Die Landesregierung sieht demnach in der Verwendung von biometrischen Verfahren eine geeignete Möglichkeit zur Überprüfung der Authentizität von Dokumenten oder zur Identitätsfeststellung von Personen. Das haben wir zur Kenntnis genommen!

Unser Datenschutzbeauftragter stellt in seiner Stellungnahme vom 07. Dezember 2001 zum Terrorismusbekämpfungsgesetz fest, dass für eine automatisierte Ausweisprüfung und eine verbesserte Zuordnung von Personen und vorgelegten Ausweisen eine Speicherung der biometrischen Daten allein auf dem Ausweis ausreichend ist. Damit soll vermieden werden, dass diese Daten auch für andere Zwecke genutzt werden können.

Im Terrorismusbekämpfungsgesetz steht in den Sechser-Absätzen von Pass- und Personalausweisgesetz daher auch, dass die im Dokument enthaltenen verschlüsselten Merkmale und Angaben nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments und zur Identitätsprüfung des Ausweispapier-Inhabers ausgelesen und verwendet werden dürfen. Datenschutzbezogen also alles klar – es ist daher auch nicht zu befürchten, dass im neuen Gesetzesverfahren durch die Hintertür das bestehende Gesetze unterlaufen werden sollte.

Zur Zeit ist es auch viel wichtiger, dass Forschungsvorhaben dazu führen, dass die Manipulation oder die missbräuchliche Verwendung der biometrischen Merkmale ausschließbar wird. Das ist der eigentlich bedeutende Punkt hierbei. Denn der Grundsatz steht ja gar nicht mehr in Frage! Und die Notwendigkeit zum Handeln ist angesichts anhaltender terroristischer Bedrohung weiterhin gegeben! Sie sollten daher nicht vorschnell den Teufel „Überwachungsstaat“ an die Wand malen. Denn mit Lichtbild oder Unterschrift sind ja schon jetzt – wie Sie mittlerweile selbst festgestellt haben – zwei biometrische Daten in den Ausweispapieren enthalten. Allerdings ist die Zuver-

lässigkeit dieser Daten von subjektiver Wahrnehmungsfähigkeit abhängig und wird auch durch zahlreiche Faktoren, wie z.B. die Qualität des Lichtbildes, den natürlichen Alterungsprozess, die Veränderung von Bart- oder Haartracht beeinträchtigt.

Weitere biometrische Daten können die Identifizierungsmöglichkeiten also ganz wesentlich verbessern. Mit Fingern, Händen und Gesicht sind alternativ drei Körperbereiche genannt, auf die sich die neuen biometrischen Daten beziehen können. Der Vergleich von Personen erlaubt dann auch, dass ähnlich aussehende Personen sich nicht mehr mit fremden Papieren ausweisen können.

Den Antrag werden wir daher ablehnen.